

Regelungen für die Ausbildung und Tätigkeit von Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung im Zentrum für Psychosoziale Medizin am Standort Klinikum Bremen-Ost

Das Zentrum für Psychosoziale Medizin fördert den Erwerb der Qualifikation für den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten und ermöglicht den Ausbildungskandidaten im Zentrum für Psychosoziale Medizin die in §2 PsychTh-APrV (vom 18.12.1998) vorgesehenen Praktischen Tätigkeiten PT1 (mind. 1 Jahr, 1200h) und PT2 (mind. 6 Monate, 600h) zu absolvieren. Folgende Regelungen gelten für die Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten in Ausbildung (PPiAs).

Ziele für die Ausbildung von PPiAs

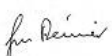
Die PPiAs werden im Rahmen ihrer Ausbildung im Zentrum für Psychosoziale Medizin für die Ableistung der „Praktischen Tätigkeit“ gemäß §2 PsychTh-APrV tätig. Die Praktische Tätigkeit dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des §1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Zweck der Praktischen Tätigkeit ist die Vermittlung noch nicht vorhandener Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten.

Grundsätze der PPiA-Tätigkeit im Zentrum für Psychosoziale Medizin

Die PPiAs stehen im Rahmen ihrer Ausbildung unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht durch einen oder mehrere Ausbilder (Psychologische Psychotherapeuten, Oberärzte) des Zentrums für Psychosoziale Medizin.

Vertragliche Bedingungen für die Ausbildung von PPiAs im Zentrum für Psychosoziale Medizin (ab 01.09.2020)

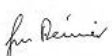
Da eine eigenständige Patientenbetreuung durch PPiAs ausgeschlossen ist, wird zur vertraglichen Gestaltung zwischen den PPiAs und dem Zentrum für Psychosoziale Medizin ein Praktikantenvertrag geschlossen, in dem zugunsten der PPiAs bei einer Arbeitszeit von 26 Stunden eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro 1000 brutto vereinbart wird. Bei geringerer wöchentlicher Arbeitszeit reduziert sich die Vergütung anteilig. Die Vergütung fällt unter die Sozialversicherungspflicht. Zusätzlich erhalten die PPiAs in Form eines Gutscheins einen Zuschuss zum Mittagessen in der Cafeteria des Klinikums Bremen-Ost.

Erstellt von: Anders/Ltd. Psychologin ZPM KBO	Dateiname: ZPM_ZPM-KBO_PA_Regelungen für die Ausbildung und Tätigkeit von Psychologischen Psychotherapeuten in Ausbildung_V2 0_2020-06-18
Geprüft von: Prof. Dr. Reimer/GFD ZPM	Gültig bis: zur Erstellung einer neuen Version
Freigegeben von: Prof. Dr. Reimer/GFD ZPM 	Seite 1 von 3

Rahmenbedingungen

Während der Praktischen Tätigkeit werden die PPIAs jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von Patienten beteiligt. Dabei werden PPIAs Kenntnisse über die Symptomatik unterschiedlicher psychischer Erkrankungen erwerben, sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen dokumentieren.

- Die Einarbeitungszeit der PPIAs beträgt in Abhängigkeit vom jeweiligen Ausbildungsstand zwei bis vier Wochen. Die den PPIAs an die Seite gestellten Mentoren sind der/die festangestellte Psychologe/Psychologin der Station und/oder der/die Oberarzt/Oberärztin.
- Nach der Einarbeitungszeit werden die PPIAs gemäß §2 Abs. 3 Satz 1 und 2 PsychTh-APrV über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Patienten beteiligt, wobei bei mindestens vier dieser Patienten Angehörige oder andere Sozialpartner in das Behandlungskonzept mit einbezogen werden müssen. Die fachliche Supervision findet bei Aufnahme des Patienten und in Abhängigkeit vom Schweregrad der Erkrankung ein bis mehrmals wöchentlich statt.
- Die PPIAs dürfen Einzelbehandlungen (Diagnostik und Behandlungen) nur nach Absprache mit ihren Ausbildern durchführen. Hierfür besprechen die PPIAs mit diesen vorab gemeinsam die Planung, Durchführung der Diagnostik und der Therapie.
- Die PPIAs führen gemeinsam mit ihren Ausbildern Gruppentherapien durch und können Gruppen unter entsprechender Supervision auch allein durchführen.
- Des Weiteren findet einmal im Monat eine Gruppensupervision für die PPIAs durch die leitende Psychologin sowie auf Station mindestens einmal im Rahmen der Behandlungsplanung durch die Oberärzte und bei Notwendigkeit auch im Einzelgespräch statt.
- Die PPIAs nehmen an den wöchentlich stattfindenden Oberarztvisiten sowie den anderen Stationsbesprechungen teil.
- Die PPIAs haben die Möglichkeit an den internen Fortbildungen des Zentrums für Psychosoziale Medizin teilzunehmen.

Erstellt von: Anders/Ltd. Psychologin ZPM KBO	Dateiname: ZPM_ZPM-KBO_PA_Regelungen für die Ausbildung und Tätigkeit von Psychologischen Psychotherapeuten in Ausbildung_V2 0_2020-06-18
Geprüft von: Prof. Dr. Reimer/GFD ZPM	Gültig bis: zur Erstellung einer neuen Version
Freigegeben von: Prof. Dr. Reimer/GFD ZPM 	Seite 2 von 3

Inhalte der Praktischen Tätigkeit

Den PPIAs sollen folgende Kenntnisse und Fertigkeiten während ihrer Praktischen Tätigkeit vermittelt werden:

- Kontaktaufbau und Aufbau eines tragfähigen therapeutischen Bündnisses
- Gesprächsführung mit den Patienten und Angehörigen
- Erstellen einer ausführlichen Anamnese und Fremdanamnese unter Berücksichtigung der Biographie, der Krankheitsgeschichte und somatischer Vorbefunde (mit ärztlicher Unterstützung)
- Erstellen eines vollständigen psychopathologischen Befundes
- Durchführung und Auswertung psychometrischer Testverfahren
- Diagnostik und Differentialdiagnostik nach ICD-10
- Erstellen individueller psychotherapeutischer Behandlungsplanungen
- Anwendung psychotherapeutischer Standardverfahren im Einzel- und Gruppensetting
- Erlernen der Grundlagen der Psychopharmakologie
- Erkennen und Einschätzen von psychiatrischen Notfällen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den anderen Berufsgruppen
- Kenntnisse sozialtherapeutischer, ergo- und physiotherapeutischer Angebote
- Kenntnisse rechtlicher Rahmenbedingungen
- Kooperation mit dem sozialpsychiatrischen Verbund und niedergelassenen Kollegen
- Erstellen von Befundberichten und Therapieverläufen

Zeugnis/ Bestätigung der Praktischen Tätigkeit

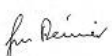
Nach Beendigung der PPIA-Tätigkeit stellt das Zentrum für Psychosoziale Medizin den PPIAs ein Zeugnis und eine Bescheinigung über die erbrachten Stunden aus.

Geltungsbereich

Diese Prozessanweisung gilt für die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie und die Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie am Standort Klinikum Bremen-Ost des Zentrums für Psychosoziale Medizin (ZPM) der Gesundheit Nord gGmbH.

Die Prozessanweisung wird im [QM Handbuch](#)¹ des ZPM veröffentlicht und den Oberärztinnen und Oberärzten sowie den Psychologinnen und Psychologen, die in die PPIA Ausbildung involviert sind sowie den PPIA bei Ausbildungsbeginn zur Verfügung gestellt.

¹ http://intra1.geno.intern/kbo/Kliniken/Psychiatrie_Psychotherapie_und_Psychosomatik/Allgemeine_Dokumente/index.html

Erstellt von: Anders/Ltd. Psychologin ZPM KBO	Dateiname: ZPM_ZPM-KBO_PA_Regelungen für die Ausbildung und Tätigkeit von Psychologischen Psychotherapeuten in Ausbildung_V2 0_2020-06-18
Geprüft von: Prof. Dr. Reimer/GFD ZPM	Gültig bis: zur Erstellung einer neuen Version
Freigegeben von: Prof. Dr. Reimer/GFD ZPM 	Seite 3 von 3